

Mittheilung des Senats

vom 2. November 1883.

Verkauf des Hauses an der Albrechtstraße Nr. 25 A.

Der Senat theilt der Bürgerschaft zu ihrer Beschlußnahme einen Bericht der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, betreffend den Verkauf des Hauses an der Albrechtstraße Nr. 25 A, unter Vorbehalt seiner Erklärung hieneben mit.

Bericht.

Anlage.

Das dem Staate gehörige Haus an der Albrechtstraße Nr. 25 A. diente früher theils als Nachtwachenlokal, theils zur Aufbewahrung von Sprühen, wird aber seit einigen Jahren zu diesen Zwecken nicht mehr benutzt und ist seitdem an die Firma **C. Ludewigs** zu *M.* 200 jährlich vermietet, welche es zu Lageräumen gebraucht. Da nach Mittheilung der Polizeidirektion und der Löschdeputation das Haus zu obigen Zwecken nicht wieder in Anspruch genommen werden wird, andere staatliche Zwecke aber, zu denen es, besonders im gegenwärtigen Zustande, Verwendung finden könnte, nicht ersichtlich sind, so empfiehlt sich, es zu einem angemessenen Preise zu verkaufen. Nachdem von einem andern Reflektanten eine geringere Summe geboten war, hat die genannte Mietherin, um sich die Räumlichkeiten wegen der Nähe zu ihrem Geschäftshause auf dem Häfen Nr. 104 zu sichern, einen Kaufpreis von *M.* 6200 geboten, welcher der berichtenden Deputation annehmbar erscheint. Nach dem Verzeichnisse der Staatsgrundstücke ist das Haus im Jahre 1877 zwar auf *M.* 6500 (Grund *M.* 4000, Gebäude *M.* 2500) geschätzt; im Hinblick auf den Zustand des Hauses aber, welches wohl zur Lagerung von Waaren und dergl. benutzt werden kann, zu jedem andern Zwecke indessen eines völligen Umbaus bedarf, dürfte ein höheres Gebot schwerlich zu erzielen sein.

Die Kaufbedingungen gehen dahin, daß 1) die Lieferung zu Ostern Fahrnißzeit 1884 stattfinden soll, 2) die Berichtigung des Kaufpreises bei der Lieferung nach geschehener oder gesicherter Cassung durch Barzahlung zu erfolgen hat und der Staat sich bis zur vollständig geschehenen Berichtigung das Eigenthumsrecht vorbehält und 3) die Kosten der Abkündigung und Cassung von beiden Kontrahenten gemeinschaftlich, je zur Hälfte, getragen werden.

Dem Vorstehenden gemäß ersucht die Deputation, sie zum Abschlusse des Kaufvertrags zu ermächtigen, auch zu genehmigen, daß die Verkaufskosten, soweit sie staatsseitig zu tragen sind, demnächst vom Kaufpreise abgesetzt werden.

(gez.) **Pöhlmann.** (gez.) **Steinhäuser.**

